



Brüssel, den **XXX**
[...](2013) **XXX** draft

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG.....	5
2.	GELTUNGSBEREICH DER LEITLINIEN.....	9
2.1.	Sektoraler Anwendungsbereich	9
2.2.	Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten	9
2.3.	Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungshilfen	12
2.4.	Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen	12
3.	VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT	13
3.1.	Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse.....	15
3.1.1.	Nachweis von sozialen Härten oder von Marktversagen.....	15
3.1.2.	Umstrukturierungsplan und Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität	16
3.2.	Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen.....	18
3.3.	Erforderlichkeit	18
3.3.1.	Rettungsbeihilfen	19
3.3.2.	Umstrukturierungsbeihilfen	19
3.3.3.	Vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU.....	20
3.3.4.	Vergütung.....	20
3.4.	Anreizeffekt.....	21
3.5.	Angemessenheit der Beihilfe/Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum.....	21
3.5.1.	Rettungsbeihilfen	21
3.5.2.	Umstrukturierungsbeihilfen	21
3.5.2.1.	[Lastenverteilung Option 1]	22
3.5.2.2.	[Lastenverteilung Option 2]	22
3.5.3.	Vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU.....	24
3.6.	Negative Auswirkungen.....	24
3.6.1.	Grundsatz der einmaligen Beihilfe.....	24
3.6.2.	Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen.....	26
3.6.2.1.	Art und Form der Wettbewerbsmaßnahmen	26
	Strukturelle Maßnahmen – Veräußerungen und Verkleinerung von Geschäftsbereichen	27
	Verhaltensmaßregeln.....	28
	Marktöffnungsmaßnahmen	28
3.6.2.2.	Kalibrierung von Wettbewerbsmaßnahmen.....	29
3.6.3.	Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen	30
3.6.4.	Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird.....	31

3.7.	Transparenz	31
4.	Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten	31
5.	BEIHILFEN FÜR DAWI-ERBRINGER IN SCHWIERIGKEITEN.....	32
6.	BEIHILFEREGELUNGEN FÜR KLEINERE BEIHILFEBETRÄGE UND KLEINERE BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN	34
6.1.	Allgemeine Voraussetzungen.....	34
6.2.	Voraussetzungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferregelungen.....	35
6.3.	Voraussetzungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferregelungen.	35
6.4.	Voraussetzungen für die Genehmigung vorübergehender Umstrukturierungshilfen für KMU.....	36
7.	VERFAHREN.....	36
7.1.	Beschleunigtes Verfahren für Rettungsbeihilfen	36
7.2.	Beschleunigtes Verfahren für vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU .	36
7.3.	Verfahren im Zusammenhang mit Umstrukturierungsplänen.....	36
7.3.1.	Umsetzung des Umstrukturierungsplans.....	36
7.3.2.	Änderung des Umstrukturierungsplans.....	37
7.3.3.	Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase.....	38
8.	BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG	38
9.	ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 108 ABSATZ 1 AEUV	39
10.	ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSDAUER	39
ANHANG 1 – Formel für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe für einen Zeitraum von je sechs Monaten, der zur Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens berechtigt		40
ANHANG 2 – Muster für einen Umstrukturierungsplan.....		43

1. EINLEITUNG

1. In diesen Leitlinien erläutert die Kommission, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können.
2. Die Kommission nahm 1994 die ersten Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹ an. Im Jahr 1997 wurden Sonderregelungen für den Bereich Landwirtschaft² erlassen. 1999 wurde eine geänderte Fassung der Leitlinien³ angenommen. 2004 erließ die Kommission eine neue Fassung der Leitlinien⁴, deren Gültigkeit zunächst bis zum 9. Oktober 2012⁵ und anschließend bis zu ihrer Ersetzung durch neue Bestimmungen⁶ im Einklang mit dem Reformprogramm, das die Kommission in ihrer Mitteilung vom 8. Mai 2012 zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts⁷ darlegte, verlängert wurde.
3. In dieser Mitteilung nannte die Kommission drei Ziele, die mit der Modernisierung der Beihilfenkontrolle verfolgt werden:
 - a) Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und inklusiven Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt,
 - b) Konzentration der Ex-ante-Prüfung der Kommission auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und Stärkung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der EU-Beihilfenvorschriften,
 - c) Straffung der Vorschriften und schnellerer Erlass von Beschlüssen.
4. Die Kommission plädierte insbesondere dafür, bei der Überarbeitung der verschiedenen Leitlinien und Rahmen ein gemeinsames Konzept zugrunde zu legen, um den Binnenmarkt zu stärken, eine größere Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben durch eine bessere Ausrichtung der staatlichen Beihilfen auf Ziele von gemeinsamem Interesse zu fördern, den Anreizeffekt verstärkt zu prüfen, die Beihilfen auf das erforderliche Minimum zu begrenzen und mögliche negative Auswirkungen der Beihilfen auf Wettbewerb und Handel zu vermeiden.
5. Die Kommission hat diese Leitlinien vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen mit der Anwendung der geltenden Vorschriften auf der Grundlage des obengenannten gemeinsamen Konzepts überprüft. Berücksichtigung fanden dabei auch die von der Kommission angenommene Strategie Europa 2020 sowie der Umstand, dass die negativen Auswirkungen staatlicher Beihilfen der Steigerung von Produktivität und Wachstum, der Wahrung gleicher Chancen für Unternehmen und der Bekämpfung von nationalem Protektionismus entgegenstehen können.

¹ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

² ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

³ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁴ ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.

⁵ ABl. C 156 vom 9.7.2009, S. 3.

⁶ ABl. C 296 vom 2.10.2012, S. 3.

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (COM(2012) 209 final).

6. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zählen zu den Beihilfearten, die den Wettbewerb am stärksten verfälschen. Es ist allgemein anerkannt, dass das Produktivitätswachstum erfolgreicher Wirtschaftszweige nicht dadurch bedingt ist, dass alle auf dem Markt tätigen Unternehmen einen Produktivitätszuwachs verzeichnen, sondern vielmehr darauf zurückzuführen ist, dass die effizienteren und technologisch fortgeschritteneren Unternehmen zulasten derer, die weniger effizient arbeiten oder veraltete Produkte anbieten, Wachstum erzielen. Der Marktaustritt weniger effizienter Unternehmen versetzt ihre effizienteren Wettbewerber in die Lage, Wachstum zu erzielen und bringt Vermögenswerte auf den Markt zurück, wo sie einem produktiveren Einsatz zugeführt werden können. Durch Eingriff in diesen Prozess können Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen das Wachstum in den betroffenen Wirtschaftszweigen erheblich verlangsamen.
7. Wenn Teile eines mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontierten Unternehmens weitgehend rentabel bleiben, kann das Unternehmen unter Umständen eine Umstrukturierung durchführen, in deren Rahmen bestimmte strukturell defizitäre Tätigkeitsbereiche aufgegeben und die verbleibenden Tätigkeiten in der Weise neu strukturiert werden, dass eine realistische Aussicht auf langfristige Rentabilität besteht. Eine derartige Umstrukturierung dürfte in der Regel ohne staatliche Beihilfen möglich sein und durch Vereinbarungen mit den Gläubigern oder im Wege von Insolvenz- oder Sanierungsverfahren verwirklicht werden können. Ein modernes Insolvenzrecht sollte soliden Unternehmen dabei helfen zu überleben, zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen, Zulieferern die Möglichkeit geben, ihre Kunden zu halten und Inhaber von Unternehmen in die Lage versetzen, Werte in rentablen Unternehmen zu belassen⁸. Ein Insolvenzverfahren kann auch bewirken, dass ein rentables Unternehmen dadurch wieder auf den Markt zurückkehrt, dass Dritte das Unternehmen entweder als arbeitendes Unternehmen oder aber durch Übernahme seiner verschiedenen Produktionsmittel erwerben.
8. Daraus folgt, dass Unternehmen nur für staatliche Beihilfen in Betracht kommen sollten, wenn sie alle Möglichkeiten des Marktes ausgeschöpft haben und diese Form der Unterstützung erforderlich ist, um ein klar definiertes Ziel von gemeinsamem Interesse zu erreichen, das ohne die Beihilfe nicht erreicht werden könnte. Auf der Grundlage dieser Leitlinien sollten Unternehmen nur einmal in zehn Jahren Beihilfen erhalten können („Grundsatz der einmaligen Beihilfe“).
9. Ferner besteht bei staatlichen Beihilfen das Problem des moralischen Risikos. Unternehmen, die davon ausgehen, bei Auftreten von Schwierigkeiten gerettet zu werden, können zu übermäßig riskanten und nicht tragfähigen Geschäftsstrategien neigen. Darüber hinaus könnte der Umstand, dass ein bestimmtes Unternehmen Aussicht auf Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hat, eine künstliche Senkung seiner Kapitalkosten bewirken, so dass es einen unlauteren Wettbewerbsvorteil auf dem Markt erlangt.
10. Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten können auch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, wenn sie einen unangemessenen Anteil der Strukturanpassungslasten und der damit einhergehenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme auf andere Mitgliedstaaten

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss – Ein neuer europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen (COM(2012) 742 final).

abwälzen. Dies ist an sich schon nicht wünschenswert und kann zudem einen unwirtschaftlichen Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten bewirken. Derartige Beihilfen können auch zur Errichtung von Markteintrittsschranken und zur Untergrabung von Anreizen für grenzübergreifende Tätigkeiten führen, was den Zielen des Binnenmarkts zuwiderläuft.

11. Deshalb ist es wichtig zu gewährleisten, dass Beihilfen nur unter Voraussetzungen gewährt werden, die deren etwaige schädliche Auswirkungen mindern und die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben fördern. Bei Umstrukturierungsbeihilfen hat es sich bewährt, die Wiederherstellung der Rentabilität, die Leistung eines Eigenbeitrags bzw. eine Lastenverteilung sowie Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Verfälschungen des Wettbewerbs vorzuschreiben, um mögliche schädliche Auswirkungen der Beihilfegewährung zu begrenzen. Diese Auflagen gelten auch im Rahmen dieser Leitlinien, wobei sie gegebenenfalls auf der Grundlage der jüngsten praktischen Erfahrungen der Kommission angepasst wurden. Bei Rettungsbeihilfen und vorübergehenden Umstrukturierungshilfen werden etwaige schädliche Auswirkungen durch Einschränkungen hinsichtlich Laufzeit und Art der Beihilfen gemindert.
12. Wird die Beihilfe in Form einer in Höhe und Laufzeit begrenzten Liquiditätshilfe gewährt, bestehen erheblich geringere Bedenken hinsichtlich ihrer potenziellen schädlichen Auswirkungen, so dass sie unter weniger strengen Auflagen genehmigt werden kann. Grundsätzlich könnten derartige Beihilfen zwar zur Unterstützung des gesamten Umstrukturierungsprozesses verwendet werden, aber angesichts der Begrenzung der Laufzeit von Rettungsbeihilfen auf sechs Monate ist dies nur selten der Fall; stattdessen werden im Anschluss an Rettungsbeihilfen häufig Umstrukturierungsbeihilfen gewährt.
13. Zur Förderung des Einsatzes von Beihilfearten, die den Wettbewerb weniger stark verfälschen, wird in diesen Leitlinien das neue Konzept der „vorübergehenden Umstrukturierungshilfe“ eingeführt. Ebenso wie Rettungsbeihilfen können vorübergehende Umstrukturierungshilfen nur in Form von in Höhe und Laufzeit begrenzten Liquiditätshilfen gewährt werden. Um die Unterstützung des gesamten Umstrukturierungsprozesses zu ermöglichen, wird die Höchstdauer der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe jedoch auf [12] [18] Monate festgesetzt. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können nur KMU⁹ gewährt werden, denn für diese gestaltet sich der Zugang zu Liquidität schwieriger als für große Unternehmen. Damit vorübergehenden Umstrukturierungshilfen der gesamte Umstrukturierungsprozess unterstützt werden soll, dürfen im Anschluss daran keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden.
14. Fallen Beihilfen für in Schwierigkeiten befindliche Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) unter diese Leitlinien, so sollten sie im Einklang mit den Grundprinzipien der Leitlinien beurteilt werden. Die spezifische Anwendung dieser Prinzipien sollte jedoch gegebenenfalls angepasst werden, um den besonderen Eigenschaften der DAWI und insbesondere der Notwendigkeit, die Dienstleistungskontinuität nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV zu gewährleisten, Rechnung zu tragen.

⁹ Im Rahmen dieser Leitlinien gelten für die Begriffe „KMU“, „kleines Unternehmen“ und „mittleres Unternehmen“ die Definitionen in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

15. Der Aktionsplan der Kommission für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Stahlindustrie in Europa¹⁰ (im Folgenden „Aktionsplan für die Stahlindustrie“) enthält eine Reihe von Maßnahmen, die auf die Förderung einer starken und wettbewerbsfähigen Stahlindustrie abzielen. Im Aktionsplan ist auch eine Reihe von Bereichen aufgeführt, in denen Unternehmen im Stahlsektor im Einklang mit den EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen staatliche Unterstützung erhalten können. Angesichts der erheblichen in Europa und weltweit bestehenden Überkapazitäten¹¹ sind staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Stahlunternehmen in Schwierigkeiten jedoch nicht gerechtfertigt. Daher sollte der Stahlsektor vom Anwendungsbereich dieser Leitlinien ausgeschlossen werden.
16. Im Beschluss (2010/787/EU) des Rates über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke sind die nach den derzeitigen EU-Vorschriften geltenden Voraussetzungen dargelegt, unter denen nicht wettbewerbsfähige Produktionseinheiten im Steinkohlenbergbau bis 2027 Betriebs-, Sozial- und Umweltbeihilfen erhalten können¹². Vorläufer der derzeitigen EU-Vorschriften waren sektorspezifische Regelungen, die von 2002 bis 2010¹³ bzw. von 1993 bis 2002¹⁴ galten und die Umstrukturierung nicht wettbewerbsfähiger Unternehmen im Steinkohlesektor ermöglichten und erleichterten. Da die strukturelle Anpassung der EU-Steinkohleförderung weiterer Unterstützung bedarf, sind die derzeitigen Vorschriften vor diesem Hintergrund strenger als die vorhergehenden und schreiben die dauerhafte Einstellung der Produktion und des Verkaufs der bezuschussten Steinkohleproduktion sowie die endgültige Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Produktionseinheiten bis spätestens 31. Dezember 2018 vor. In Anwendung dieser Vorschriften haben mehrere Mitgliedstaaten Pläne zur endgültigen Stilllegung von Steinkohlebergwerken in Schwierigkeiten, die von in diesem Sektor tätigen Unternehmen betrieben werden, angenommen und setzen sie derzeit um¹⁵. Daher sollte der Steinkohlesektor vom Anwendungsbereich dieser Leitlinien ausgenommen werden.
17. Die Erfahrung der Kommission mit der Rettung und Umstrukturierung von Finanzinstituten in der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise hat gezeigt, dass angesichts der besonderen Merkmale von Finanzinstituten und Finanzmärkten spezifische Vorschriften für den Finanzsektor sinnvoll sein können. Diese Leitlinien finden daher keine Anwendung auf Unternehmen, die Gegenstand spezifischer Vorschriften für den Finanzsektor sind.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Stahlindustrie in Europa (COM(2013) 407).

¹¹ Aktionsplan für die Stahlindustrie, S. 3.

¹² ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1).

¹⁴ Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12).

¹⁵ Siehe die Beschlüsse der Kommission in den Beihilfesachen N 175/2010 – Slowenien, SA. 33013 – Polen, N 708/2007 – Deutschland, SA. 33033 – Rumänien und SA. 33861 – Ungarn.

2. GELTUNGSBEREICH DER LEITLINIEN

2.1. Sektoraler Anwendungsbereich

18. Die Leitlinien gelten für Beihilfen für alle Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau¹⁶ oder in der Stahlindustrie¹⁷ tätig sind, und von Unternehmen, für die spezifische Regeln für Finanzinstitute¹⁸ gelten; sektorale Regelungen für Unternehmen in Schwierigkeiten bleiben davon unberührt¹⁹. Mit Ausnahme der Randnummer 111²⁰ gelten sie auch im Fischerei- und Aquakultursektor, sofern die für diesen Sektor geltenden Leitlinien²¹ eingehalten werden. Mit Ausnahme der Randnummer 111, die nicht für landwirtschaftliche Primärerzeuger²² gilt, gelten die Leitlinien für die Landwirtschaft.

2.2. Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten

19. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einem Unternehmen auf der Grundlage dieser Leitlinien Beihilfen zu gewähren, so muss er objektiv nachweisen, dass das betreffende Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts in Schwierigkeiten ist.
20. Für die Zwecke dieser Leitlinien gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.
21. Im Sinne dieser Leitlinien befindet sich ein Unternehmen insbesondere dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung²³: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals²⁴ ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn die Subtraktion der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) zu

¹⁶ Im Sinne des Beschlusses des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24).

¹⁷ Im Sinne der Definition in Anhang IV der Mitteilung der Kommission: Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1).

¹⁸ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“) (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1).

¹⁹ Entsprechende Regelungen gibt es für den Schienengüterverkehr (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

²⁰ Mit anderen Worten: Beihilfen, die im Rahmen von Beihilferegelungen Unternehmen gewährt werden, die die unter Randnummer 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können dennoch von der Anmeldung als Einzelbeihilfe freigestellt werden.

²¹ Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10).

²² Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Begriff „landwirtschaftliche Primärerzeuger“ alle Wirtschaftsteilnehmer, die an der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt sind, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. [...] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

²³ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11) mit anschließenden Änderungen aufgeführt sind.

²⁴ Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

einem negativen Ergebnis führt, das sich auf mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals beläuft.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft²⁵ haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen erhält von mindestens einer registrierten Ratingagentur das Rating CCC+ („Bonität hängt von anhaltend günstigen Bedingungen ab“) oder ein gleichwertiges oder niedrigeres Rating²⁶.
- e) Dabei gilt:
 - 1) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens beträgt mehr als [7,5] [und]/[oder]
 - 2) das Verhältnis des [EBIT]/[EBITDA] des Unternehmens zu seinen Zinsaufwendungen lag in den vergangenen [beiden] Jahren unter [1,0].

22. Selbst wenn keine der unter Randnummer 21 genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann die Kommission ein Unternehmen in Ausnahmefällen als in Schwierigkeiten befindlich betrachten, wenn nachgewiesen wird, dass das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher gezwungen sein wird, seine Geschäftstätigkeiten einzustellen, wenn der Staat nicht eingreift. Mit diesen Nachweisen ist aufzuzeigen, dass das Unternehmen mit Schwierigkeiten konfrontiert ist, die in ihrem Ausmaß den Schwierigkeiten entsprechen, die durch die Voraussetzungen unter Randnummer 21 erfasst werden. In einem solchen Fall wird die Kommission nur dann feststellen, dass das Unternehmen sich in Schwierigkeiten befindet, wenn es nachweislich nicht in der Lage ist, auf den Märkten Finanzmittel aufzunehmen oder Kapital zu beschaffen, um seine Liquiditätsprobleme ohne staatliches Eingreifen zu lösen, zum Beispiel durch Beschaffung ausreichender Finanzmittel von seinen Eigentümern/Anteilseignern, Gläubigern bzw. anderen privaten Kreditgebern, durch Erzielung einer Einigung über eine private Schuldumwandlung oder durch Gewährleistung des Verkaufs seiner Geschäfte an einen neuen Investor. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn beispielsweise ein Antrag auf Kredit oder Kapital von mehreren Einrichtungen (wie der Hauptbank des Unternehmens oder potenziellen Investoren) abgelehnt wurde.

²⁵ Gemeint sind insbesondere die Gesellschaftsrechtsformen, die in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG des Rates mit anschließenden Änderungen aufgeführt sind.

²⁶ „Registrierte Ratingagentur“ bedeutet eine Ratingagentur, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1) registriert wurde.

23. Da ein Unternehmen in Schwierigkeiten in seiner Existenz bedroht ist, kann es nicht als geeignetes Mittel zur Verwirklichung anderer Ziele des öffentlichen Interesses dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Eine Reihe von Verordnungen und Mitteilungen der Kommission, die sich unter anderem auf den Bereich der staatlichen Beihilfen beziehen, verbietet daher die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten. Für die Zwecke dieser Verordnungen und Mitteilungen gilt Folgendes, sofern darin nichts anderes festgelegt ist:
- a) Unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“ werden in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen im Sinne der Randnummern 20 bis 22 dieser Leitlinien verstanden, wobei Randnummer 22 nicht bei Kommissionsverordnungen und für im Rahmen von Beihilferegelungen gewährte Beihilfen gilt.
 - b) Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzung unter Randnummer 21 Buchstabe f erfüllt.
24. Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien zu umgehen.
25. Im Rahmen der vorliegenden Leitlinien kann für neugegründete Unternehmen keine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden, und zwar auch dann nicht, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als Neugründung. Erst danach kommt es unter folgenden Voraussetzungen für eine Beihilfe auf der Grundlage dieser Leitlinien in Frage:
- a) Es handelt sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne dieser Leitlinien und
 - b) es gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe²⁷, ausgenommen unter den unter Randnummer 26 dargelegten Voraussetzungen.
26. Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Beihilfen auf der Grundlage dieser Leitlinien grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in dieser Randnummer festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

²⁷ Zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen unabhängig ist oder einer bestimmten Gruppe angehört, werden die Kriterien von Anhang 1 der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) herangezogen.

2.3. Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungshilfen

27. In diesen Leitlinien werden drei Arten von Beihilfen behandelt: Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungshilfen.
28. Rettungsbeihilfen sind ihrem Wesen nach vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen. Sie sollen das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan erstellt worden ist. Rettungsbeihilfen liegt das allgemeine Prinzip zugrunde, dass sie die vorübergehende Stützung eines Unternehmens ermöglichen, das mit einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage beispielsweise durch akute Liquiditätsprobleme oder technische Insolvenz konfrontiert ist. Eine solche vorübergehende Unterstützung soll dem Unternehmen die nötige Zeit verschaffen, um die Umstände, die zu den Schwierigkeiten geführt haben, eingehend prüfen zu können und einen angemessenen Plan zur Überwindung dieser Schwierigkeiten auszuarbeiten.
29. Umstrukturierungsbeihilfen dienen der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens auf der Grundlage eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans; dabei müssen eine angemessene Lastenverteilung und die Begrenzung etwaiger Wettbewerbsverfälschungen gewährleistet sein.
30. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen sind Liquiditätshilfen, mit der die Umstrukturierung des begünstigten Unternehmens dadurch gefördert werden soll, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, die das jeweilige Unternehmen für die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner langfristigen Rentabilität benötigt. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können nur KMU gewährt werden.

2.4. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen

31. Umstrukturierungen gehen gewöhnlich mit einer Beschränkung oder Aufgabe der in Schwierigkeiten geratenen Tätigkeitsbereiche einher. Ganz abgesehen von einem Kapazitätsabbau, von dem die Gewährung der Beihilfe abhängig gemacht werden kann, sind solche Beschränkungen häufig schon aus Rationalisierungs- und Effizienzgründen notwendig. Unabhängig von den ihnen zugrundeliegenden Gründen führen diese Maßnahmen im Allgemeinen zu einem Personalabbau bei dem begünstigten Unternehmen.
32. Das Arbeitsrecht der Mitgliedstaaten umfasst in manchen Fällen ein allgemeines Sozialversicherungssystem, das die direkte Zahlung von Abfindungen und Vorruhestandsgeld an die entlassenen Arbeitnehmer vorsieht. Solche Regelungen werden nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV angesehen.
33. Abgesehen von den direkten Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen an das Personal kommt der Staat im Rahmen der allgemeinen Sozialversicherungssysteme vielfach für Leistungen auf, die ein Unternehmen über seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinaus an seine entlassenen Mitarbeiter zahlt. Gelten diese Regelungen generell ohne sektorale Beschränkung für alle Arbeitnehmer, die vorher festgelegte, automatisch anwendbare Voraussetzungen erfüllen, so liegen keine Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV an Unternehmen vor, die eine Umstrukturierung durchführen. Werden die betreffenden Regelungen aber zur

Unterstützung der Umstrukturierung in bestimmten Industriezweigen verwendet, so können sie wegen dieser selektiven Verwendung durchaus Beihilfen²⁸.

34. Die Verpflichtungen zur Zahlung von Abfindungen und/oder Vorruhestandsgeld, die einem Unternehmen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften oder tarifvertraglicher Vereinbarungen bei Entlassungen obliegen, verursachen Kosten, die zu den aus Eigenmitteln zu deckenden normalen Kosten eines Unternehmens gehören. Daher ist jeder staatliche Beitrag zu diesen Kosten unabhängig davon, ob er direkt an das Unternehmen oder über eine staatliche Stelle an die Arbeitnehmer gezahlt wird, als Beihilfe anzusehen.
35. Die Kommission erhebt gegen derartige Beihilfen, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden, nicht von vornherein Einwände, weil sie über das Interesse des Unternehmens hinausgehende wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen, den Strukturwandel erleichtern und soziale Probleme abfedern.
36. Außer für Abfindungs- und Vorruhestandszahlungen werden Beihilfen im Zusammenhang mit einer bestimmten Umstrukturierungsregelung vielfach auch für Schulung, Beratung und praktische Hilfe bei der Stellensuche, Unterstützung beim Umzug, berufliche Bildung sowie zur Unterstützung künftiger Existenzgründer gewährt. Derartige Beihilfen werden von der Kommission stets befürwortet, wenn sie Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

3. VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT

37. Die Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, sind in Artikel 107 Absätze 2 und 3 AEUV dargelegt. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c kann die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige [...], soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, genehmigen. Das gilt insbesondere, wenn die Beihilfe erforderlich ist, um durch ein Versagen des Marktes verursachte Ungleichgewichte zu korrigieren oder den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten.
38. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass Beihilfemaßnahmen einzeln bei der Kommission angemeldet werden müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Kommission Beihilferegulungen für vergleichsweise geringe Beihilfebeträge genehmigen: Die Voraussetzungen für die Genehmigung solcher Regulungen sind in Kapitel 6 aufgeführt.
39. Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer angemeldeten Beihilfe mit dem Binnenmarkt wird die Kommission prüfen, ob alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - a) Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse: Die staatliche Beihilfe muss einem Ziel von gemeinsamem Interesse im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV dienen (Abschnitt 3.1).

²⁸ In seinem Urteil in der Rechtssache C-241/94, Frankreich/Kommission, Slg. 1996, I-4551 (Kimberly Clark Sopalin) bestätigte der Gerichtshof, dass die Finanzierung aus dem nationalen Beschäftigungsfonds durch den französischen Staat auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen geeignet ist, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere und somit die Voraussetzungen einer Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. (Durch das Urteil sind allerdings die Schlussfolgerungen der Kommission nicht in Frage gestellt worden, die diese Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet hatte.)

- b) Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen: Die staatliche Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn sie wesentliche Verbesserungen bewirken kann, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems (Abschnitt 3.2).
 - c) Erforderlichkeit der Beihilfemaßnahme: Eine Beihilfemaßnahme wird nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn es andere, weniger wettbewerbsverfälschende Maßnahmen gibt, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden kann (Abschnitt 3.3).
 - d) Es muss nachgewiesen werden, dass das begünstigte Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde (Anreizeffekt) (Abschnitt 3.4).
 - e) Angemessenheit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Die Beihilfe darf das zur Verwirklichung des Ziels von gemeinsamem Interesse erforderliche Minimum nicht übersteigen (Abschnitt 3.5).
 - f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten: Die negativen Auswirkungen der Beihilfe müssen in ausreichendem Maße begrenzt sein, so dass die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt (Abschnitt 3.6).
 - g) Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen problemlos Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und relevanten Informationen über die gewährten Beihilfen haben (Abschnitt 3.7).
40. Wenn mindestens eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllt ist, wird die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet.
41. Bei bestimmten Gruppen von Beihilferegulungen kann zudem eine Ex-post-Evaluierung (vgl. die Randnummern 113 bis 115 dieser Leitlinien) verlangt werden.
42. Wenn eine Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen (einschließlich der Finanzierungsmethode, wenn diese Bestandteil der Maßnahme ist) zwangsläufig zu einem Verstoß gegen EU-Recht führen, kann die Beihilfe nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden²⁹.
43. In diesem Kapitel legt die Kommission die Voraussetzungen fest, anhand deren sie die einzelnen unter Randnummer 39 aufgeführten Kriterien prüfen wird.

3.1. Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse

44. Da Marktaustritte bei der Erzielung von Produktivitätswachstum eine wichtige Rolle spielen, bildet allein die Verhinderung des Marktaustritts eines Unternehmens keine ausreichende Rechtfertigung für eine Beihilfe. Es sollte eindeutig nachgewiesen werden, dass mit der Beihilfe ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird, da sie darauf abzielt, soziale Härten zu vermeiden oder Marktversagen zu beheben

²⁹ Siehe zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs, Deutschland/Kommission, C-156/98, Slg. 2000, I-6857, Randnr. 78, und Urteil des Gerichtshofs, Régie Networks/Rhône-Alpes Bourgogne, C-333/07, Slg. 2008, I-10807, Randnrn. 94-116.

(Abschnitt 3.1.1), indem sie die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherstellt (Abschnitt 3.1.2).

3.1.1. Nachweis von sozialen Härten oder von Marktversagen

45. Die Mitgliedstaaten müssen aufzeigen, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich zu schwerwiegenden sozialen Härten oder zu schwerem Marktversagen führen würde, insbesondere:

a) den Umstand, dass die Arbeitslosenquote in den betroffenen Gebieten entweder:

dauerhaft über dem EU-Durchschnitt liegt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den betroffenen Gebieten mit Schwierigkeiten verbunden ist oder

dauerhaft über dem einzelstaatlichen Durchschnitt liegt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den betroffenen Gebieten mit Schwierigkeiten verbunden ist,

b) die Gefahr einer Unterbrechung der Erbringung eines wichtigen Dienstes, der nur schwer zu ersetzen ist, wobei es für Wettbewerber schwierig wäre, die Erbringung der Dienstleistung einfach zu übernehmen (z. B. nationaler Infrastrukturanbieter),

c) die potenziellen negativen Auswirkungen des Marktaustritts eines Unternehmens, das in einem bestimmten Gebiet oder Wirtschaftszweig eine wichtige systemrelevante Rolle spielt (z. B. als Anbieter einer wichtigen Eingangsgröße),

d) die Gefahr einer Unterbrechung der kontinuierlichen Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse,

e) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte, durch das bzw. die die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmen bewirkt würde,

f) den Umstand, dass das Ausscheiden des betroffenen Unternehmens aus dem Markt zu einem unwiederbringlichen Verlust wichtiger technischer Kenntnisse und Fachkompetenzen führen würde oder

g) vergleichbare schwere Härtefälle, die von dem betreffenden Mitgliedstaat hinreichend zu begründen sind.

46. Es ist unwahrscheinlich, dass der Ausfall eines einzelnen KMU das für die Zwecke von Randnummer 45 erforderliche Ausmaß an sozialer Härte oder Marktversagen bewirkt. Besonders besorgniserregend bei KMU ist hingegen die Möglichkeit, dass es zu einer Wertvernichtung kommt, weil KMU, bei denen eine Umstrukturierung im Hinblick auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität möglich wäre, diese Chance aufgrund von Liquiditätsproblemen nicht erhalten. In Bezug auf die Gewährung von Beihilfen für KMU in Schwierigkeiten reicht es daher aus, dass ein Mitgliedstaat nachweist, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde, insbesondere:

a) die potenziellen negativen Auswirkungen des Marktaustritts von innovativen KMU oder von KMU mit hohem Wachstumspotenzial,

b) die potenziellen negativen Auswirkungen des Marktaustritts eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU,

- c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte, durch das bzw. die die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmen bewirkt würde, oder
- d) vergleichbare Härtefälle, die von dem betreffenden Mitgliedstaat hinreichend zu begründen sind.

3.1.2. Umstrukturierungsplan und Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

47. Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne dieser Leitlinien dürfen sich nicht auf finanzielle Eingriffe zur Deckung früherer Verluste beschränken, ohne dass die Ursachen dieser Verluste angegangen werden. Bei Umstrukturierungsbeihilfen verlangt die Kommission daher, dass der betreffende Mitgliedstaat einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens vorlegt³⁰. Umstrukturierungen können eines oder mehrere der folgenden Elemente umfassen: die Reorganisation und Rationalisierung der Tätigkeiten des jeweiligen Unternehmens auf einer effizienteren Grundlage, was im Allgemeinen den Rückzug aus defizitären Geschäftsbereichen bedeutet, die Umstrukturierung von Geschäftsbereichen, die wieder wettbewerbsfähig werden können, oder in manchen Fällen eine Diversifizierung durch Aufnahme neuer rentabler Tätigkeiten. In der Regel gehen sie auch mit einer finanziellen Umstrukturierung in Form von Kapitalzuführungen durch neue oder bestehende Anteilseigner und Schuldenabbau durch bestehende Gläubiger einher.
48. Die Gewährung der Beihilfe ist daher an die Umsetzung des Umstrukturierungsplans zu knüpfen, der bei allen Arten von Ad-Hoc-Beihilfen der Genehmigung durch die Kommission bedarf. Abweichend davon ist es bei Ad-hoc-Beihilfen für KMU Aufgabe des betreffenden Mitgliedstaats, nach den Randnummern 49 bis 54 zu prüfen, ob der Umstrukturierungsplan geeignet ist, die langfristige Rentabilität des begünstigten Unternehmens wiederherzustellen, und die Ergebnisse dieser Prüfung der Kommission zu übermitteln.
49. Der Umstrukturierungsplan muss die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen erlauben, wobei weitere, nicht im Umstrukturierungsplan vorgesehene staatliche Beihilfen auszuschließen sind. Der Umstrukturierungszeitraum sollte so kurz wie möglich und grundsätzlich nicht länger als drei Jahre sein³¹. Der Umstrukturierungsplan ist der Kommission mit allen erforderlichen Details vorzulegen; er muss insbesondere die in diesem Abschnitt (3.1.2) dargelegten Angaben umfassen.
50. Im Umstrukturierungsplan müssen die Ursachen für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens und dessen spezifische Schwächen genannt werden; ferner muss aufgezeigt werden, wie die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen den Problemen, die den Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens zugrunde liegen, abhelfen werden.

³⁰ Ein Muster für einen Umstrukturierungsplan ist in Anhang 2 zu finden.

³¹ Dieser Zeitraum kann in Ausnahmefällen, in denen der Mitgliedstaat nachweisen kann, dass aufgrund der Besonderheiten des betreffenden Marktes ein Zeitraum von drei Jahren für die Wiederherstellung der Rentabilität nicht ausreicht, auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

51. Der Umstrukturierungsplan sollte Angaben zum Geschäftsmodell des begünstigten Unternehmens umfassen, aus denen hervorgeht, wie der Plan der langfristigen Rentabilität des Unternehmens zugutekommen wird. Dazu sollte insbesondere Folgendes zählen: Angaben zur Organisationsstruktur des begünstigten Unternehmens, Finanzierung, Corporate Governance und alle anderen relevanten Aspekte. Im Umstrukturierungsplan sollte festgestellt werden, ob die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens durch geeignetes rechtzeitiges Handeln des Managements hätten vermieden werden können; ist dies der Fall, sollte aufgezeigt werden, dass angemessene Änderungen hinsichtlich des Managements vorgenommen wurden. Sind die Schwierigkeiten des Unternehmens auf ein unzulängliches Geschäftsmodell oder System der Unternehmensführung zurückzuführen, müssen geeignete Anpassungen vorgenommen werden.
52. Die erwarteten Ergebnisse der geplanten Umstrukturierung sollten anhand eines Basisszenarios sowie anhand eines pessimistischen Szenarios (oder Worst-Case-Szenarios) aufgezeigt werden. Dabei sollte der Umstrukturierungsplan unter anderem Folgendem Rechnung tragen: der jetzigen Situation und der voraussichtlichen Entwicklung von Angebot und Nachfrage auf den relevanten Produktmärkten, den wichtigsten Kostenfaktoren der Branche bei Zugrundelegung des Basisszenarios und des pessimistischen Szenarios sowie den spezifischen Stärken und Schwächen des begünstigten Unternehmens. Die Annahmen sollten mit einschlägigen branchenweiten Benchmarks verglichen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung länder- und sektorspezifischer Gegebenheiten angepasst werden. Das begünstigte Unternehmen sollte eine Sensitivitätsanalyse vorlegen, in der die wichtigsten Parameter für die Leistung des begünstigten Unternehmens und die Hauptrisikofaktoren für die Zukunft dargelegt sind. Ist das begünstigte Unternehmen ein großes Unternehmen, so sollte es darüber hinaus eine Marktstudie vorlegen.
53. Die Rentabilität des begünstigten Unternehmens sollte vor allem durch unternehmensinterne Maßnahmen wiederhergestellt werden, insbesondere durch Rückzug aus Geschäftsbereichen, die auf mittlere Sicht strukturell defizitär bleiben würden. Die Wiederherstellung der Rentabilität darf weder auf optimistischen Annahmen über externe Faktoren wie Schwankungen der Preise, der Nachfrage oder des Angebots knapper Ressourcen beruhen, noch darf vorausgesetzt werden, dass das begünstigte Unternehmen bessere Ergebnisse erzielt als der Markt und seine Wettbewerber oder dass es neue Geschäftsbereiche einführt bzw. ausbaut, in denen es weder über Erfahrung verfügt noch Erfolge vorweisen kann (außer in angemessen begründeten Fällen, in denen dies aus Gründen der Diversifizierung und Rentabilität erforderlich ist).
54. Langfristige Rentabilität ist erreicht, wenn ein Unternehmen alle Kosten einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten decken kann und eine angemessene Eigenkapitalrendite erwirtschaftet. Das umstrukturierte Unternehmen sollte in der Lage sein, aus eigener Kraft im Wettbewerb zu bestehen.

3.2. Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

55. Mitgliedstaaten, die Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren planen, müssen einen Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne staatliche Beihilfen vorlegen, in dem sie aufzeigen, in welchem Maße die angestrebten Ziele in Abschnitt 3.1.1 bei diesem alternativen Szenario überhaupt nicht oder nur in einem geringerem Maße erreicht würden. Bei solchen Szenarios kann es sich zum Beispiel um Umschuldung, Veräußerung von Vermögenswerten, Aufnahme privaten

Kapitals, Verkauf an einen Wettbewerber oder Aufspaltung handeln; dies kann jeweils durch Einleitung eines Insolvenz- oder eines Umstrukturierungsverfahrens oder auf andere Weise erfolgen.

3.3. Erforderlichkeit

56. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Beihilfen in der Weise gewährt werden, dass sie eine möglichst geringe Verfälschung von Handel und Wettbewerb bewirken. Bei Unternehmen in Schwierigkeiten kann dies dadurch gewährleistet werden, dass Beihilfen in der im Hinblick auf die Bewältigung der Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens geeigneten Form gewährt und angemessen vergütet werden. Dieser Abschnitt enthält die Anforderungen, die im Hinblick auf den Nachweis der Erforderlichkeit einer Beihilfemaßnahme erfüllt sein müssen.

3.3.1. Rettungsbeihilfen

57. Rettungsbeihilfen können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss sich um vorübergehende Liquiditätshilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln.
- b) Die Finanzierungskosten des Darlehens oder, im Fall von Darlehensbürgschaften, die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantieprämie müssen mit Randnummer 60 im Einklang stehen.
- c) Soweit nicht unter Buchstabe hh etwas anderes festgelegt ist, gilt für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften eine höchstens sechsmonatige Frist ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen.
- d) Die Mitgliedstaaten müssen sich verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Rettungsbeihilfe oder, im Falle nicht angemeldeter Beihilfen, spätestens sechs Monate ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen Folgendes zu übermitteln:

einen Nachweis darüber, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist; oder

einen Umstrukturierungsplan nach Abschnitt 3.1.2; bei Vorlage eines Umstrukturierungsplans verlängert sich die Genehmigung der Rettungsbeihilfe automatisch bis zum endgültigen Beschluss der Kommission über den Plan, es sei denn, die Kommission stellt fest, dass eine solche Verlängerung nicht gerechtfertigt ist oder im Hinblick auf Zeit oder Anwendungsbereich begrenzt werden sollte; sobald ein Umstrukturierungsplan, für den eine Beihilfe beantragt worden ist, erstellt ist und umgesetzt wird, gilt jede weitere Beihilfe als Umstrukturierungsbeihilfe; oder

einen Abwicklungsplan, in dem dargelegt und begründet wird, mit welchen Schritten die Abwicklung des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist ohne weitere Beihilfen erreicht werden soll.

- e) Strukturelle Maßnahmen, wie beispielsweise Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte, dürfen nicht mit einer Rettungsbeihilfe finanziert werden, es sei denn, sie erfordern ein sofortiges Tätigwerden.

3.3.2. Umstrukturierungsbeihilfen

58. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, in welcher Form Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden sollen. Dabei müssen sie jedoch sicherstellen, dass das gewählte Instrument für das angestrebte Ziel geeignet ist. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere prüfen, ob die Schwierigkeiten der begünstigten Unternehmen auf Liquiditäts- oder auf Solvenzprobleme zurückzuführen sind, und für die Lösung der festgestellten Probleme geeignete Instrumente wählen. Bei Solvenzproblemen könnte zum Beispiel die Erhöhung der Vermögenswerte durch Rekapitalisierung eine geeignete Vorgehensweise sein, während in einer Situation, in der die festgestellten Problemen in erster Linie liquiditätsspezifisch sind, eine Unterstützung durch Darlehen oder Darlehensbürgschaften ausreichen könnte.

3.3.3. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU

59. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen können nur dann von der Kommission genehmigt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es muss sich um Beihilfen in Form von Darlehensbürgschaften oder Darlehen handeln.
- b) Die Finanzierungskosten des Darlehens oder, im Fall von Darlehensbürgschaften, die gesamten Finanzierungskosten des garantierten Darlehens einschließlich der Darlehenszinsen und der Garantieprämie müssen mit Randnummer 60 im Einklang stehen.
- c) Für die Rückzahlung von Darlehen und die Laufzeit von Bürgschaften gilt eine Frist von höchstens [12] [18] Monaten ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen.
- d) Innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe oder, im Falle nicht angemeldeter Beihilfen, spätestens sechs Monate ab Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen muss letzteres dem Mitgliedstaat einen vereinfachten Umstrukturierungsplan vorlegen. Dieser Plan braucht nicht alle unter den Randnummern 49 bis 54 aufgeführten Elemente zu umfassen, muss aber mindestens die Maßnahmen enthalten, die das begünstigte Unternehmen durchzuführen plant, um seine langfristige Rentabilität ohne weitere staatliche Unterstützung wiederherzustellen.

3.3.4. Vergütung

60. Die Höhe der Vergütung sollte der zugrundeliegenden Kreditwürdigkeit des begünstigten Unternehmens unter Berücksichtigung der vorübergehenden Auswirkungen der Liquiditätsprobleme und der staatlichen Unterstützung Rechnung tragen und dem begünstigten Unternehmen einen Anreiz bieten, die Beihilfe möglichst rasch zurückzuzahlen. Die Kommission macht deshalb die Vorgabe, dass die Vergütung wie folgt festgesetzt wird:

- a) Bei Rettungsbeihilfen darf der Zinssatz nicht unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze³² für schwache Unternehmen

³² ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.

festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 400 Basispunkten)³³.

- b) In den ersten sechs Monaten einer vorübergehenden Umstrukturierungshilfe-Maßnahme darf der Zinssatz nicht unter dem unter Buchstabe nn genannten Satz abzüglich [50] Basispunkten liegen.
- c) In den folgenden sechs Monaten einer vorübergehenden Umstrukturierungshilfe-Maßnahme darf der Zinssatz nicht unter dem unter Buchstabe nn genannten Satz liegen.
- d) [WENN DIE HÖCHSTLAUFZEIT DER VORÜBERGEHENDEN UMSTRUKTURIERUNGSHILFE 18 MONATE BETRÄGT: In den letzten sechs Monaten einer vorübergehenden Umstrukturierungshilfe-Maßnahme darf der Zinssatz nicht unter dem unter Buchstabe nn festgesetzten Satz zuzüglich [50] Basispunkten liegen.]

Bestehen bei Beihilfen für große Unternehmen Hinweise darauf, dass der unter Buchstabe nn festgesetzte Satz kein angemessener Richtwert ist, weil er sich beispielsweise grundlegend vom Marktpreis für kürzlich vom begünstigten Unternehmen emittierte vergleichbare Instrumente unterscheidet, so kann die Kommission die vorgeschriebene Höhe der Vergütung entsprechend ändern.

3.4. Anreizeffekt

- 61. Mitgliedstaaten, die Umstrukturierungsbeihilfen zu gewähren planen, müssen nachweisen, dass das begünstigte Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde. Dieser Nachweis kann Bestandteil der im Einklang mit Randnummer 55 vorgelegten kontrafaktischen Analyse sein.

3.5. Angemessenheit der Beihilfe/Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum

3.5.1. Rettungsbeihilfen

- 62. Rettungsbeihilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen; zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang 1 herangezogen; Beihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, werden nur genehmigt, wenn sie durch Vorlage eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden sechs Monate dargelegt ist, eingehend begründet werden.

3.5.2. Umstrukturierungsbeihilfen

- 63. Höhe und Intensität von Umstrukturierungsbeihilfen müssen sich auf das Minimum beschränken, das angesichts der verfügbaren Finanzmittel des begünstigten Unternehmens, seiner Anteilseigner oder der Unternehmensgruppe, der es angehört, für die Umstrukturierung unbedingt erforderlich ist. Insbesondere muss, wie in diesem Abschnitt (3.5.2) dargelegt, eine ausreichende Lastenverteilung gewährleistet

³³ Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die in der genannten Mitteilung enthaltene Anmerkung über die Vergütung von Rettungsbeihilfen zur Tabelle mit den Darlehensmargen verliert mit Beginn der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien ihre Wirksamkeit.

sein. Bei der einschlägigen Beurteilung werden zuvor gewährte Rettungsbeihilfen berücksichtigt.

3.5.2.1. [Lastenverteilung Option 1]

64. Das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, müssen einen erheblichen Beitrag³⁴ zur Umstrukturierung leisten. Wenn die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens auf einen Mangel an Eigenkapital zurückzuführen sind, sollte dieser Beitrag zum Beispiel folgende Maßnahmen umfassen: die Beschaffung neuen Eigenkapitals von bestehenden Anteilseignern, die Abschreibung bestehender Verbindlichkeiten und Schuldscheine oder die Umwandlung bestehender Verbindlichkeiten in Eigenkapital, die Beschaffung von neuem privaten externen Beteiligungskapital oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die für den Fortbestand des begünstigten Unternehmens nicht unerlässlich sind (soweit solche Veräußerungen über dem Buchwert erfolgen). Wenn die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens auf Liquiditätsprobleme zurückzuführen sind, sollte der Beitrag in Form von zahlungsmittelgenerierenden Maßnahmen, wie die Beschaffung neuer Fremdfinanzierungsmittel zu Marktbedingungen oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die für den Fortbestand des begünstigten Unternehmens nicht unerlässlich sind, geleistet werden; die so generierten Zahlungsmittel sollten für die Verringerung des Umfangs der benötigten staatlichen Darlehen oder Darlehensbürgschaften verwendet werden. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag – ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow – handeln. Er muss so hoch wie möglich sein. Beiträge des Staates, die dieser z. B. in seiner Eigenschaft als Anteilseigner oder Gläubiger leistet, tragen nicht dazu bei, Bedenken hinsichtlich moralischer Risiken auszuräumen oder aufzuzeigen, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt; deshalb werden sie für diese Zwecke nicht berücksichtigt.
65. Diese Beiträge zur Umstrukturierung werden in der Regel als ausreichend betrachtet, wenn sie mindestens so hoch sind wie der Beihilfebetrag und wenn die Höhe des Beitrags der bisherigen Anteilseigner und Gläubiger angesichts der Verluste, die sie im Fall einer Insolvenz wahrscheinlich hätten tragen müssen, angemessen ist. Für die Zwecke dieser Randnummer 65 geht die Kommission davon aus, dass der nominale Gesamtbetrag der Beihilfemaßnahme eine Beihilfe darstellt, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat übermittelt objektive und nachprüfbare Beweise dafür, dass das Beihilfeelement geringer ist. Unter außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission einen Beitrag akzeptieren, der geringer ist als der Beihilfebetrag.

3.5.2.2. [Lastenverteilung Option 2]

66. Das begünstigte Unternehmen, seine Anteilseigner oder Gläubiger oder die Unternehmensgruppe, der das begünstigte Unternehmen angehört, müssen einen erheblichen Beitrag³⁵ zur Umstrukturierung leisten. Wenn die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens auf einen Mangel an Eigenkapital zurückzuführen sind, sollte dieser Beitrag zum Beispiel folgende Maßnahmen umfassen: die Beschaffung

³⁴ Dieser Beitrag muss beihilfefrei sein. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen zinsvergünstigt ist oder wenn es mit staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

³⁵ Dieser Beitrag muss beihilfefrei sein. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn ein Darlehen zinsvergünstigt ist oder wenn es mit staatlichen Bürgschaften unterlegt wird, die Beihilfeelemente enthalten.

neuen Kapitals von bestehenden Anteilseignern, die Abschreibung bestehender Verbindlichkeiten und Schuldscheine oder die Umwandlung bestehender Verbindlichkeiten in Eigenkapital, die Beschaffung von neuem privaten externen Beteiligungskapital oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die für den Fortbestand des begünstigten Unternehmens nicht unerlässlich sind (soweit solche Veräußerungen über dem Buchwert erfolgen). Wenn die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens auf Liquiditätsprobleme zurückzuführen sind, sollte der Beitrag in Form von zahlungsmittelgenerierenden Maßnahmen, wie die Beschaffung neuer Fremdfinanzierungsmittel zu Marktbedingungen oder die Veräußerung von Vermögenswerten, die für den Fortbestand des begünstigten Unternehmens nicht unerlässlich sind, geleistet werden; die so generierten Zahlungsmittel sollten für die Verringerung des Umfangs der benötigten staatlichen Darlehen oder Darlehensbürgschaften verwendet werden. Es muss sich um einen konkreten, d. h. tatsächlichen Beitrag – ohne für die Zukunft erwartete Gewinne wie Cashflow – handeln. Er muss so hoch wie möglich sein. Beiträge des Staates, die dieser z. B. in seiner Eigenschaft als Anteilseigner oder Gläubiger leistet, tragen nicht dazu bei, Bedenken hinsichtlich moralischer Risiken auszuräumen oder aufzuzeigen, dass die Märkte davon überzeugt sind, dass sich die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen lässt; deshalb werden sie für diese Zwecke nicht berücksichtigt.

67. Diese Beiträge zur Umstrukturierung werden in der Regel als ausreichend betrachtet, wenn sie sich auf mindestens 50 % der Umstrukturierungskosten belaufen. Unter außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission einen Beitrag akzeptieren, der sich auf weniger als 50 % der Umstrukturierungskosten beläuft.
68. Wird staatliche Unterstützung für Umstrukturierungskosten gewährt, die die Deckung früherer Verluste umfassen, z. B. wenn der Staat Zuschüsse gewährt, Kapital zuführt oder Schulden abschreibt, um die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens wiederherzustellen, so bewirkt dies einen Schutz der Anleger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung früherer Verluste nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.
69. „Angemessene Lastenverteilung“ bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner frühere Verluste in voller Höhe tragen müssen. Wenn die Forderungen der Anteilseigner nicht ausreichen, um derartige Verluste vollständig zu decken, sind die verbleibenden Verluste von Inhabern nachrangiger Schuldtitel zu tragen, entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schuldtitel in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der Instrumente. Auf jeden Fall muss ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtiteln verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist. Beiträge der Anteilseigner und Gläubiger nach dieser Randnummer können auf den unter Randnummer 67 genannten Schwellenwert angerechnet werden.
70. Wenn die unter Randnummer 69 dargelegten Maßnahmen nicht ausreichen, um frühere Verluste zu decken, verlangt die Kommission keinen Beitrag der vorrangigen Gläubiger. Sie kann einen derartigen Beitrag jedoch als Grund für eine Verringerung des erforderlichen Ausmaßes an Maßnahmen zur Beschränkung etwaiger Wettbewerbsverfälschungen nach Randnummer 94 werten.

71. Die Kommission kann Ausnahmen von der vollständigen Umsetzung der unter Randnummer 69 dargelegten Maßnahmen zulassen, wenn derartige Maßnahmen andernfalls zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Umfang der Lastenverteilung gering ist oder der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass die nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

3.5.3. *Vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU*

72. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das begünstigte Unternehmen [12] [18] Monate lang weiterzuführen; zur Bestimmung dieses Betrags wird die Formel in Anhang I herangezogen; Beihilfen, die [doppelt] [dreimal] so hoch sind wie der anhand der Formel errechnete Betrag, werden nur genehmigt, wenn sie durch Vorlage eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des begünstigten Unternehmens für die kommenden [12] [18] Monate dargelegt ist, eingehend begründet werden.

3.6. **Negative Auswirkungen**

3.6.1. *Grundsatz der einmaligen Beihilfe*

73. Um das moralische Risiko, Anreize für eine übermäßige Risikobereitschaft und potenzielle Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen, sollten Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungshilfen nur für einen einzigen Umstrukturierungsvorgang gewährt werden. Dies wird als Grundsatz der einmaligen Beihilfe verstanden. Benötigt ein Unternehmen, das bereits Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen erhalten hat, weitere Unterstützung dieser Art, so ist davon auszugehen, dass die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens wiederholt auftreten oder zum Zeitpunkt der Gewährung der vorherigen Beihilfe nicht in geeigneter Weise angegangen wurden. Ein wiederholtes staatliches Eingreifen führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu Problemen im Zusammenhang mit dem moralischen Risiko und zu Wettbewerbsverfälschungen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

74. Meldet ein Mitgliedstaat bei der Kommission eine geplante Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe an, so muss er angeben, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen³⁶ erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre³⁷ zurück, dass eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), wird die Kommission keine weiteren Rettungsbeihilfen,

³⁶ Bei nicht angemeldeten Beihilfen trägt die Kommission in ihrer Würdigung der Möglichkeit Rechnung, dass diese Beihilfen nicht als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe, sondern auf andere Weise für mit dem Binnenmarkt vereinbar hätten erklärt werden können.

³⁷ Fünf Jahre im Falle landwirtschaftlicher Primärerzeuger.

Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen genehmigen.

75. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in folgenden Fällen zulässig:
- a) wenn sich die Umstrukturierungsbeihilfe an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs anschließt;
 - b) wenn die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe im Einklang mit diesen Leitlinien gewährt worden ist und im Anschluss keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt wurde, sofern:
 - 1) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass das begünstigte Unternehmen nach der Rettungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe langfristig rentabel ist, und
 - 2) neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände³⁸ erforderlich werden, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - c) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.
76. Änderungen der Eigentumsverhältnisse des begünstigten Unternehmens nach Gewährung einer Beihilfe oder Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die die Sanierung seiner Bilanz, die Reduzierung seiner Schulden oder die Bereinigung seiner Altschulden zur Folge haben, berühren die Anwendung dieser Vorschrift in keiner Weise, soweit es um die Weiterführung ein und desselben Unternehmens geht.
77. Hat eine Unternehmensgruppe bereits eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so genehmigt die Kommission weitere Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen zugunsten der Gruppe oder einzelner Unternehmen dieser Gruppe normalerweise erst zehn Jahre, nachdem die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist). Hat ein Unternehmen, das einer Unternehmensgruppe angehört, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten, so können für die Gruppe insgesamt oder für einzelne Unternehmen der Gruppe, nicht aber für den Empfänger der früheren Beihilfe, weiterhin Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen gewährt werden, sofern die übrigen Bestimmungen der vorliegenden Leitlinien eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Beihilfe von der Unternehmensgruppe oder den zu dieser Gruppe gehörenden Unternehmen nicht an den Empfänger der früheren Beihilfe weitergegeben wird.

³⁸ Unvorhersehbar sind Umstände, die von der Leitung des begünstigten Unternehmens bei der Ausarbeitung des Umstrukturierungsplans unmöglich vorhergesehen werden konnten und die nicht auf Fahrlässigkeit oder Irrtümer der Unternehmensleitung oder Entscheidungen der Unternehmensgruppe, zu der das betroffene Unternehmen gehört, zurückzuführen sind.

78. Im Fall eines Unternehmens, das Vermögenswerte von einem Unternehmen übernimmt, insbesondere von einem Unternehmen, gegen das eines der unter Randnummer 76 genannten Verfahren oder ein Insolvenzverfahren nach innerstaatlichem Recht eröffnet wurde und das bereits selbst eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten hat, findet der Grundsatz der einmaligen Beihilfe auf das übernehmende Unternehmen keine Anwendung, sofern keine wirtschaftliche Kontinuität zwischen dem alten Unternehmen und dem übernehmenden Unternehmen besteht³⁹.

3.6.2. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen

79. Damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfe auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden, so dass die positiven Folgen die nachteiligen überwiegen, sind Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen zu treffen. Die Kommission wird die geeignete Form und den geeigneten Umfang solcher Maßnahmen im Einklang mit diesem Abschnitt der Leitlinien (3.6.2) bewerten.

3.6.2.1. Art und Form der Wettbewerbsmaßnahmen

80. Bei Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen handelt es sich in der Regel um strukturelle Maßnahmen (außer in den unter Randnummer 87 genannten Fällen). In bestimmten Fällen, in denen es zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen geeignet ist, kann die Kommission anstelle einiger oder aller normalerweise erforderlichen strukturellen Maßnahmen andere als die unter Randnummer 87 genannten Verhaltensmaßregeln oder Marktöffnungsmaßnahmen akzeptieren.

Strukturelle Maßnahmen – Veräußerungen und Verkleinerung von Geschäftsbereichen

81. Auf der Grundlage einer Bewertung nach den Kriterien zur Kalibrierung von Wettbewerbsmaßnahmen (siehe Abschnitt 3.6.2.2) können Unternehmen, die eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, zu einer Veräußerung von Vermögenswerten, einem Kapazitätsabbau oder einer Beschränkung ihrer Marktpräsenz verpflichtet werden. Solche Maßnahmen sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat, insbesondere dort, wo bedeutende Überkapazitäten bestehen. Veräußerungen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der Laufzeit des Umstrukturierungsplans stattfinden; dabei sind der Art der zu veräußernden Vermögenswerte sowie jeglichen Hindernissen bei deren Veräußerung⁴⁰ Rechnung zu tragen. Veräußerungen, Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wiederherstellung der Rentabilität

³⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2003, *Italienische Republik und SIM 2 Multimedia SpA/Kommission*, verbundene Rechtssachen C-328/99 und C-399/00, Slg. 2003, I-4035; Urteil des Gerichts vom 13. September 2010, *Hellenische Republik u. a./Europäische Kommission*, verbundene Rechtssachen T-415/05, T-416/05 und T-423/05, Slg. 2010, II-4749; Urteil des Gerichts vom 28. März 2012, *Ryanair Ltd/Europäische Kommission*, T-123/09, Slg. 2012, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht (bestätigt im Rechtsmittelverfahren durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-287/12 P, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht).

⁴⁰ Zum Beispiel kann die Veräußerung eines Portfolios oder einzelner Vermögenswerte sinnvoll sein. Eine solche Veräußerung sollte jedoch in einer wesentlich kürzeren Zeit erfolgen als der Verkauf eines Geschäftsbereichs als arbeitendes Unternehmen, insbesondere wenn der Geschäftsbereich zunächst aus einer größeren Einheit ausgegliedert werden muss.

notwendig wären, sind angesichts der in Abschnitt 3.6.2.2 genannten Grundsätze in der Regel nicht ausreichend, um Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

82. Damit solche Maßnahmen den Wettbewerb stärken und dem Binnenmarkt zugutekommen können, sollten sie den Markteintritt neuer Wettbewerber, die Expansion bereits vorhandener kleinerer Wettbewerber oder grenzübergreifende Tätigkeiten fördern. Ein Rückzug auf die nationale Ebene und eine Fragmentierung des Binnenmarktes sollten vermieden werden.
83. Die Wettbewerbsmaßnahmen sollten keine Verschlechterung der Marktstruktur bewirken. Strukturelle Maßnahmen sollten daher in der Regel in Form von Veräußerungen rentabler eigenständiger Geschäftsbereiche als arbeitende Unternehmen erfolgen, die, wenn sie von einem geeigneten Käufer betrieben werden, langfristig wettbewerbsfähig sein können. Sollte eine solche Einheit nicht vorhanden sein, könnte das begünstigte Unternehmen auch eine bestehende, angemessen finanzierte Tätigkeit ausgliedern und anschließend veräußern und auf diese Weise ein neues, rentables Unternehmen schaffen, das in der Lage sein sollte, im Wettbewerb zu bestehen. Strukturelle Maßnahmen in Form einer Veräußerung von Vermögenswerten allein, in deren Rahmen kein rentables und wettbewerbsfähiges Unternehmen geschaffen wird, sind im Hinblick auf die Wahrung des Wettbewerbs weniger wirksam und werden daher nur in Ausnahmefällen akzeptiert, in denen der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass keine andere Art von strukturellen Maßnahmen durchführbar wäre oder dass andere strukturelle Maßnahmen die Rentabilität des Unternehmens ernsthaft beeinträchtigen würden.
84. Das begünstigte Unternehmen sollte Veräußerungen unterstützen, z. B. durch eine Ausgliederung von Tätigkeiten und die Zusage, keine Kunden des veräußerten Geschäftsbereichs anzuwerben.
85. Erscheint es schwierig, einen Käufer für die Vermögenswerte zu finden, die ein begünstigtes Unternehmen zur Veräußerung anbietet, und schlägt die ursprüngliche Veräußerung somit fehl, so muss das Unternehmen andere Veräußerungen oder Maßnahmen im Hinblick auf die betroffenen Märkte vorschlagen.

Verhaltensmaßregeln

86. Verhaltensmaßregeln sollen gewährleisten, dass die Beihilfe nur zur Finanzierung der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität verwendet und nicht zur Verlängerung schwerwiegender und anhaltender Störungen der Marktstruktur oder aber zur Abschottung des begünstigten Unternehmens vom gesunden Wettbewerb missbraucht wird.
87. Folgende Maßregeln müssen grundsätzlich in allen Fällen Anwendung finden, um zu verhindern, dass die Wirkung der strukturellen Maßnahmen beeinträchtigt wird. Diese Verhaltensmaßregeln sollten im Prinzip für die Laufzeit des Umstrukturierungsplans auferlegt werden.
 - a) Die Beihilfeempfänger dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erwerben, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens unerlässlich. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Beihilfe zur Wiederherstellung der Rentabilität und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder zum Ausbau der Präsenz des begünstigten Unternehmens auf bestehenden oder neuen Märkten verwendet wird. Wird ein solcher Erwerb von Unternehmensanteilen jedoch angemeldet, so kann er unter Umständen

von der Kommission im Rahmen des Umstrukturierungsplans genehmigt werden.

- b) Die begünstigten Unternehmen dürfen bei der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen staatliche Beihilfen nicht als Wettbewerbsvorteil anführen.
88. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, den begünstigten Unternehmen geschäftliche Tätigkeiten zu untersagen, die auf die rasche Vergrößerung ihres Marktanteils im Zusammenhang mit bestimmten Produkt- oder geografischen Märkten ausgerichtet sind, indem sie Konditionen (z. B. Preise und andere Geschäftsbedingungen) anbieten, bei denen Wettbewerber, die keine staatliche Beihilfen erhalten, nicht mithalten können. Derartige Einschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn keine andere strukturelle Maßnahme oder Verhaltensmaßregel die festgestellten Wettbewerbsverfälschungen angemessen beheben kann und sie selbst den Wettbewerb auf dem Markt nicht beeinträchtigen. Um dieser Voraussetzung Rechnung zu tragen, wird die Kommission die vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen mit denen glaubwürdiger Wettbewerber vergleichen, die über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen.

Marktöffnungsmaßnahmen

89. Im Rahmen ihrer allgemeinen Würdigung kann die Kommission etwaige Zusagen des Mitgliedstaats im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen durch den Mitgliedstaat selbst oder das begünstigte Unternehmen berücksichtigen, die z. B. durch Erleichterung des Markteintritts oder des Marktaustritts zu einer Öffnung und Festigung der Märkte sowie zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen sollen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des begünstigten Unternehmens in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, im Einklang mit dem EU-Recht für andere Unternehmen aus der EU zu öffnen. Derartige Initiativen können andere Wettbewerbsmaßnahmen ersetzen, die normalerweise von dem begünstigten Unternehmen verlangt würden.

3.6.2.2. Kalibrierung von Wettbewerbsmaßnahmen

90. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten sowohl Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko ausräumen als auch etwaige Wettbewerbsverfälschungen auf den Märkten beheben, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist. Der Umfang solcher Maßnahmen richtet sich nach drei Kriterien: erstens nach der Höhe und der Art der Beihilfe sowie den Bedingungen und Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, zweitens nach der Größe⁴¹ und Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und den Merkmalen des betroffenen Marktes und drittens danach, wie ausgeprägt die verbleibenden Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko nach der Anwendung von Lastenverteilungsmaßnahmen sind.
91. Was das erste Kriterium betrifft, wird die Höhe der Beihilfe sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Vermögenswerten des begünstigten Unternehmens und im Verhältnis zu der Größe des Marktes insgesamt bewertet. Im Hinblick auf die Art der Beihilfe berücksichtigt die Kommission unter anderem, ob die Beihilfe eine angemessene Ex-ante-Vergütung beinhaltet.

⁴¹ Hier kann die Kommission auch berücksichtigen, ob es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein mittleres oder großes Unternehmen handelt.

92. Im Sinne von Randnummer 91 wird die Vergütung für Umstrukturierungsbeihilfen in Form von Darlehen und Garantien als angemessen betrachtet, wenn sie die unter Randnummer 60 genannten Anforderungen an die Vergütung von Rettungsbeihilfen erfüllt. Die Vergütung für Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen wird als angemessen betrachtet, wenn Kapitalzuführungen im Einklang mit der Marktpraxis unmittelbar vor der Bekanntgabe der Zuführung mit einem ausreichenden Abschlag vom Börsenkurs (oder bei nichtbörsennotierten Unternehmen von dem geschätzten entsprechenden Wert)⁴² gezeichnet werden. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nichts anderes nachweist, geht die Kommission davon aus, dass Beihilfen in Form von Zuschüssen keine Vergütungen umfassen, und wird in diesen Fällen somit strengere Wettbewerbsmaßnahmen verlangen.
93. Was das zweite Kriterium angeht, wird die Kommission die Größe und die Stellung analysieren, die das begünstigte Unternehmen vor und nach der Umstrukturierung auf den entsprechenden Märkten eingenommen hat bzw. einnehmen wird, um die voraussichtlichen Auswirkungen der Beihilfe auf diesen Märkten im Vergleich zur beihilfefreien Fallkonstellation zu prüfen. Die Maßnahmen werden im Interesse der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Marktes⁴³ ausgestaltet.
94. Im Hinblick auf das dritte Kriterium wird die Kommission bewerten, ob der Umfang der Lastenverteilung den Voraussetzungen des Abschnitts 3.5.2 entspricht. Jede Abweichung von diesen Voraussetzungen wird bei der Festlegung des geeigneten Umfangs der Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen berücksichtigt.
95. Da Umstrukturierungsmaßnahmen unter Umständen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können, werden Wettbewerbsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass die nationalen Märkte offen und bestreitbar bleiben, positiv bewertet.
96. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen sollten die Chancen des begünstigten Unternehmens auf die Wiederherstellung seiner Rentabilität nicht schmälern, was z. B. der Fall sein könnte, wenn die Durchführung einer Maßnahme sehr kostspielig ist oder in hinreichend von dem betreffenden Mitgliedstaat begründeten Ausnahmefällen die Tätigkeit des begünstigten Unternehmens derart einschränken würde, dass die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigt würde; diese Maßnahmen sollten auch nicht zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs gehen.
97. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen, wie unter den Randnummern 33 bis 36 beschrieben, müssen im Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden, da Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich entlassenen Arbeitnehmern zugutekommen, bei der Bestimmung des Umfangs von Wettbewerbsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans auf ein Minimum beschränkt werden.

⁴² Findet eine Kapitalzuführung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission statt, sollte der Preis entsprechend angepasst werden, um dem Effekt der Bezugsrechtsemission Rechnung zu tragen.

⁴³ Berücksichtigung finden insbesondere Konzentrationsgrad, Kapazitätswänge, Rentabilität, Marktzutrittsschranken und Expansionshemmnisse.

98. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen haben häufig unverhältnismäßig große Auswirkungen auf kleine Unternehmen, insbesondere angesichts des Aufwands für die Durchführung der Maßnahmen und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Unternehmensbereiche, die veräußert werden können, ohne die Rentabilität des Unternehmens zu beeinträchtigen. Derartige Maßnahmen gelten somit in der Regel nicht für kleine Unternehmen, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben. Kleine Unternehmen dürfen jedoch in der Regel während der Umstrukturierung keine Kapazitätsaufstockung vornehmen.

3.6.3. Empfänger früherer rechtswidriger Beihilfen

99. Wurde einem Unternehmen in Schwierigkeiten zuvor eine Beihilfe gewährt, wegen der die Kommission einen Rückforderungsbeschluss erlassen hat, so muss, wenn die Rückforderung nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999⁴⁴ nicht erfolgt ist, bei der Würdigung einer Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe, die demselben Unternehmen gewährt werden soll, einerseits die kumulative Wirkung der alten und neuen Beihilfe und andererseits die Tatsache berücksichtigt werden, dass die alte Beihilfe nicht zurückgezahlt worden ist⁴⁵.

3.6.4. Besondere Bedingungen, an die die Genehmigung einer Beihilfe geknüpft wird

100. Die Kommission kann die Bedingungen und Auflagen vorschreiben, die sie für notwendig hält, damit der Wettbewerb durch die Beihilfe nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, falls der Mitgliedstaat sich nicht selbst zum Erlass entsprechender Bestimmungen verpflichtet hat. So kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat u. a. dazu verpflichten, selbst Maßnahmen zu ergreifen, dem begünstigten Unternehmen bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben oder dem begünstigten Unternehmen während der Umstrukturierungsphase keine Beihilfen mit anderer Zielsetzung zu gewähren.

3.7. Transparenz

101. Die Mitgliedstaaten müssen auf einer zentralen Website oder einer Website, die Informationen von verschiedenen anderen Websites (z. B. von regionalen Websites) abrufen, zumindest die folgenden Informationen über staatliche Beihilfen veröffentlichen: den vollständigen Wortlaut der angemeldeten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, die Bewilligungsbehörde, die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Art (insbesondere das Beihilfeinstrument) und den Betrag der jedem begünstigten Unternehmen gewährten Beihilfe, die Region (auf NUTS-2-Ebene), in der das begünstigte Unternehmen angesiedelt ist, sowie den Wirtschaftszweig (auf Gruppen-Ebene der NACE-Systematik), in dem das begünstigte Unternehmen hauptsächlich tätig ist. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Ad-hoc-Beihilfen. Diese Informationen müssen nach dem Bewilligungsbeschluss veröffentlicht werden, mindestens zehn Jahre lang

⁴⁴ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1) in der geltenden Fassung.

⁴⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Mai 1997, *Textilwerke Degendorf GmbH (TWD)/Kommission u. a.*, C-355/95 P, Slg. 1997, I-2549.

aufbewahrt werden und für die allgemeine Öffentlichkeit ohne Einschränkungen zugänglich sein⁴⁶.

4. UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFEN IN FÖRDERGEBIETEN

102. Der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ist nach Artikel 174 AEUV ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union, und die übrigen Politiken müssen nach Artikel 175 AEUV⁴⁷ zu seiner Verwirklichung beitragen. Die Kommission muss demnach bei der Würdigung von Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten regionale Entwicklungserfordernisse berücksichtigen. Hat ein Unternehmen in Schwierigkeiten seinen Standort in einem Fördergebiet, so ist dies allein jedoch kein Grund für die Tolerierung von Umstrukturierungsbeihilfen. Mittel- oder langfristig gesehen ist einer Region nicht damit geholfen, dass Unternehmen künstlich am Leben erhalten werden. Außerdem liegt es im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Regionalentwicklung im Interesse der Regionen, ihre Ressourcen für die rasche Entwicklung von Tätigkeiten zu verwenden, die auf Dauer wirtschaftlich sind. Schließlich müssen auch bei Beihilfen an Unternehmen in Fördergebieten die von ihnen ausgehenden Wettbewerbsverfälschungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dabei sind auch mögliche schädliche Spillover-Effekte zu berücksichtigen, zu denen es in dem betreffenden und anderen Fördergebieten kommen kann.
103. Die in Kapitel 3 aufgeführten Kriterien gelten auch für Fördergebiete, selbst wenn die Erfordernisse der regionalen Entwicklung berücksichtigt werden. Allerdings wird die Kommission in Fördergebieten, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben, die Bestimmungen des Abschnitts 3.6.2 für Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen so anwenden, dass die negativen systemischen Auswirkungen für die Region begrenzt werden. Dies könnte insbesondere weniger strenge Anforderungen im Hinblick auf den Kapazitätsabbau oder die Begrenzung der Marktpräsenz bedeuten. In solchen Fällen wird zwischen Fördergebieten, die für Regionalbeihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV in Betracht kommen, und Fördergebieten im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV unterschieden, um den ernsteren regionalen Problemen der erstgenannten Gebiete Rechnung zu tragen. Wenn es die besonderen Umstände in einem Fördergebiet erfordern (z. B. wenn ein begünstigtes Unternehmen aufgrund seines Standorts in einem Fördergebiet besondere Schwierigkeiten beim Zugang zum Kapitalmarkt hat) kann die Kommission eine Förderung akzeptieren, die [niedriger ist als der Beihilfebetrug im Sinne der Randnummer 65] und [weniger als 50 % der Umstrukturierungskosten im Sinne der Randnummer 67 ausmacht].

5. BEIHILFEN FÜR DAWI-ERBRINGER IN SCHWIERIGKEITEN

104. Bei der Würdigung von Beihilfen für DAWI-Erbringer in Schwierigkeiten berücksichtigt die Kommission die besonderen Eigenschaften der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere die Notwendigkeit,

⁴⁶ Diese Informationen sollten regelmäßig (beispielsweise alle sechs Monate) aktualisiert werden und in allgemein zugänglichen Formaten abrufbar sein.

⁴⁷ Artikel 175 AEUV sieht unter anderem Folgendes vor: „Die Festlegung und Durchführung der Politiken und Aktionen der Union sowie die Errichtung des Binnenmarkts berücksichtigen die Ziele des Artikels 174 und tragen zu deren Verwirklichung bei“.

die Dienstleistungskontinuität im Einklang mit Artikel 106 Absatz 2 AEUV zu gewährleisten.

105. DAWI-Erbringer können auf staatliche Beihilfen angewiesen sein, um die DAWI zu Konditionen anbieten zu können, die die langfristige Rentabilität des Unternehmens gewährleisten. Im Sinne der Randnummer 49 ist bei der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität daher insbesondere von der Annahme auszugehen, dass jede staatliche Beihilfe für die Dauer jeder vor oder während des Umstrukturierungszeitraums vorgenommenen Betrauung zur Verfügung stehen wird, sofern sie die Vereinbarkeitskriterien des Rahmens der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen⁴⁸ (im Folgenden „DAWI-Rahmen“), des Beschlusses der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind⁴⁹ (im Folgenden „DAWI-Beschluss“) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße⁵⁰ oder der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008⁵¹ und der Luftverkehrsleitlinien⁵² oder der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates⁵³ und der Seeverkehrsleitlinien⁵⁴ erfüllt.
106. [FALLS OPTION 1 IM HINBLICK AUF DIE LASTENVERTEILUNG GEWÄHLT WIRD: Bei ihrer Würdigung von Beihilfen an DAWI-Erbringer in Schwierigkeiten nach diesen Leitlinien berücksichtigt die Kommission sämtliche staatlichen Beihilfen, die der betreffende Dienstleistungserbringer erhält, einschließlich aller Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Da DAWI-Erbringer mitunter einen großen Anteil ihrer Einnahmen über Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erzielen, kann der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag der Beihilfe im Verhältnis zu der Größe des begünstigten Unternehmens sehr hoch sein und mag den Aufwand für den Staat im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des begünstigten Unternehmens unverhältnismäßig groß erscheinen lassen. Bei der

⁴⁸ Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2001) (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

⁴⁹ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, Artikel 16-18).

⁵² Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl. C 312 vom 9.12.2005, S. 1).

⁵³ Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates vom 7. Dezember 1992 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten (Seekabotage) (ABl. L 364 vom 12.12.1992, S. 7).

⁵⁴ Mitteilung C(2004) 43 der Kommission – Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

Festlegung der Lastenverteilung nach Abschnitt 3.5.2 lässt die Kommission daher alle Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen unberücksichtigt, die die Vereinbarkeitskriterien des DAWI-Rahmens, des DAWI-Beschlusses oder der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße oder der Verordnung (EG) Nr.1008/2008 und der Luftverkehrsleitlinien oder der Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates und der Seeverkehrsleitlinien erfüllen.]

107. Sofern für die Erbringung der DAWI Vermögenswerte erforderlich sind, ist es unter Umständen nicht zweckmäßig, im Rahmen von Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen im Sinne des Abschnitts 3.6.2 die Veräußerung dieser Vermögenswerte zu verlangen. In solchen Fällen kann die Kommission verlangen, dass andere Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, insbesondere indem so bald wie möglich ein fairer Wettbewerb im Hinblick auf die DAWI eingeführt wird.
108. Sollte ein DAWI-Erbringer nicht in der Lage sein, die Voraussetzungen dieser Leitlinien zu erfüllen, kann die in Rede stehende Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachtet werden. In solchen Fällen kann die Kommission die Auszahlung der Beihilfe dennoch genehmigen, soweit dies für die Gewährleistung der Kontinuität der DAWI erforderlich ist. Die Kommission genehmigt die Beihilfe nur dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat objektiv nachweisen kann, dass die Beihilfe strikt auf den Betrag und den Zeitraum beschränkt ist, die zur Betrauung eines neuen Dienstleisters mit der DAWI notwendig sind.

6. BEIHLIFEREGELUNGEN FÜR KLEINERE BEIHLIFEBETRÄGE UND KLEINERE BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

109. Die Kommission kann Regelungen für in der Höhe begrenzte Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen zugunsten von KMU oder kleineren staatlichen Unternehmen⁵⁵ genehmigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen werden die Bedingungen des Kapitels 3 bei der Würdigung der Vereinbarkeit solcher Regelungen berücksichtigt. Jede im Rahmen einer Regelung gewährte Beihilfe, die diese Bedingungen nicht vollständig erfüllt, muss einzeln angemeldet und von der Kommission vor ihrer Gewährung genehmigt werden.
110. In Beihilferegulungen muss der Höchstbetrag der Beihilfe angegeben sein, der ein und demselben Unternehmen als Rettungs-, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe einschließlich im Falle einer Änderung des Umstrukturierungsplans gewährt werden kann. Alle Beihilfen, die diesen Betrag überschreiten, müssen bei der Kommission einzeln angemeldet werden. Der

⁵⁵ Im Sinne dieser Leitlinien handelt es sich bei „kleineren staatlichen Unternehmen“ um Unternehmen, die nach der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) als kleine oder mittlere Unternehmen gelten, bei denen jedoch 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Höchstbetrag der gesamten Beihilfen, die ein und demselben Unternehmen gewährt werden können, darf 5 Mio. EUR einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen nicht überschreiten.

111. Beihilfen, die im Rahmen von ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Leitlinien genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden, können – soweit Vorschriften für staatliche Beihilfen in einem bestimmten Sektor nichts anderes vorschreiben – von der Einzelanmeldung nur dann freigestellt werden, wenn das betreffende Unternehmen mindestens eines der unter Randnummer 21 genannten Kriterien erfüllt. Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die keinem dieser Kriterien genügen, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, damit diese beurteilen kann, ob es sich tatsächlich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt.
112. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen auch dann einzeln bei der Kommission anmelden, wenn ein Unternehmen Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe erhalten hat.
113. Die Kommission kann von den Mitgliedstaaten verlangen, die Laufzeit bestimmter Regelungen zu begrenzen (in der Regel auf höchstens vier Jahre) und diese Regelungen zu evaluieren.
114. Evaluierungen sind bei Regelungen erforderlich, die den Wettbewerb besonders stark verfälschen können, d. h. bei Regelungen, bei denen das Risiko besteht, dass sie den Wettbewerb erheblich beschränken, wenn ihre Durchführung nicht zu gegebener Zeit geprüft wird.
115. In Anbetracht der Ziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten bei kleineren Beihilfevorhaben sind Evaluierungen nur bei Beihilferegulungen erforderlich, die eine hohe Mittelausstattung und neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen erwartet werden. Die Evaluierung muss von einem von der Bewilligungsbehörde unabhängigen Sachverständigen auf der Grundlage einer einheitlichen Methode⁵⁶ durchgeführt und veröffentlicht werden. Die Evaluierung muss der Kommission rechtzeitig für die Prüfung einer etwaigen Verlängerung der Beihilfemaßnahme und in jedem Fall zum Ende der Geltungsdauer der Beihilferegulierung vorgelegt werden. Der genaue Gegenstand der Evaluierung und ihre Durchführungsmodalitäten werden im Beschluss zur Genehmigung der Beihilfe festgelegt. Bei jeder späteren Beihilfe, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, müssen die Ergebnisse dieser Evaluierung berücksichtigt werden.

6.2. Voraussetzungen für die Genehmigung von Rettungsbeihilferegulungen

116. Rettungsbeihilferegulungen müssen die Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllen. Es wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen unter Randnummer 57 Buchstabe d erfüllt sind, wenn die Rettungsbeihilfe für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten gewährt wird, in dem die Lage des begünstigten Unternehmens zu prüfen ist. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss der Mitgliedstaat entweder einen Umstrukturierungs- oder einen Abwicklungsplan gebilligt oder von dem begünstigten Unternehmen die Rückzahlung des Darlehens und der der Risikoprämie entsprechenden Beihilfe gefordert haben.

⁵⁶ Diese einheitliche Methode kann von der Kommission vorgegeben werden.

6.3. Voraussetzungen für die Genehmigung von Umstrukturierungsbeihilferegelungen

117. Die Kommission wird Umstrukturierungsbeihilferegelungen nur dann genehmigen, wenn die Gewährung der Beihilfe von der Erfüllung der in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen und insbesondere von der vollständigen Umsetzung eines Umstrukturierungsplans durch das begünstigte Unternehmen abhängig gemacht wird, der diese Voraussetzungen erfüllt und von dem betreffenden Mitgliedstaat zuvor gebilligt wurde. [FALLS OPTION 1 IM HINBLICK AUF DIE LASTENVERTEILUNG GEWÄHLT WIRD: Im Rahmen der Beurteilung der Erfüllung der unter Randnummer 65 genannten Voraussetzungen werden Beiträge zur Umstrukturierung als angemessen betrachtet, wenn ihr Betrag mindestens dem Nominalbetrag der Beihilfe entspricht.]

6.4. Voraussetzungen für die Genehmigung vorübergehender Umstrukturierungshilfen für KMU

118. Vorübergehende Umstrukturierungshilfen müssen die Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllen.

7. VERFAHREN

7.1. Beschleunigtes Verfahren für Rettungsbeihilfen

119. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über Rettungsbeihilfen entscheiden, die alle in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:

- a) Das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 21 genannten Kriterien;
- b) die Rettungsbeihilfe ist auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Formel in Anhang 1 ergibt, und beträgt höchstens 10 Mio. EUR;
- c) die Beihilfe wird nicht in den unter Randnummer 75 Buchstaben b und c genannten Situationen gewährt.

7.2. Beschleunigtes Verfahren für vorübergehende Umstrukturierungshilfen für KMU

120. Die Kommission wird nach Möglichkeit innerhalb eines Monats über vorübergehende Umstrukturierungshilfen entscheiden, die alle in Kapitel 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und darüber hinaus allen nachstehenden Anforderungen genügen:

- a) Das betreffende Unternehmen erfüllt mindestens eines der unter Randnummer 21 genannten Kriterien;
- b) die Liquiditätshilfe ist auf das [Zweifache] [Dreifache] des Betrags begrenzt, der sich aus der Formel in Anhang 1 ergibt, und beträgt höchstens 10 Mio. EUR;
- c) die Beihilfe wird nicht in den unter Randnummer 75 Buchstaben b und c genannten Situationen gewährt.

7.3. Verfahren im Zusammenhang mit Umstrukturierungsplänen

7.3.1. Umsetzung des Umstrukturierungsplans

121. Das begünstigte Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig umsetzen und alle in dem Genehmigungsbeschluss der Kommission festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Kommission betrachtet jede Nichteinhaltung des Plans oder der sonstigen Verpflichtungen als missbräuchliche Verwendung der Beihilfe; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 oder die Möglichkeit, nach Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.
122. Bei Umstrukturierungen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und für die umfangreiche Beihilfen bereitgestellt werden, kann die Kommission verlangen, dass die Umstrukturierungsbeihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt wird. Sie kann die Auszahlung der einzelnen Tranchen von Folgendem abhängig machen:
- a) einer Bestätigung vor jeder Zahlung, dass die einzelnen Etappen des Umstrukturierungsplans termingerecht umgesetzt worden sind;
 - b) ihrer Genehmigung vor jeder Zahlung nach Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Plans.

7.3.2. Änderung des Umstrukturierungsplans

123. Ist eine Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt worden, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Kommission in der Umstrukturierungsphase um Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans und des Beihilfebetrags ersuchen. Die Kommission kann solche Änderungen genehmigen, wenn dabei folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
- a) Auch der geänderte Plan muss die Wiederherstellung der Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lassen;
 - b) wird der Beihilfebetrag heraufgesetzt, so muss auch das Ausmaß der Lastenverteilung entsprechend zunehmen und/oder die Wettbewerbsmaßnahmen müssen umfassender ausfallen als ursprünglich festgelegt;
 - c) sind die angebotenen Wettbewerbsmaßnahmen weniger umfangreich als die ursprünglich festgelegten, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt werden;
 - d) der neue Zeitplan für die Umsetzung der Wettbewerbsmaßnahmen darf sich gegenüber dem ursprünglich beschlossenen Zeitplan nur aus Gründen verzögern, auf die das begünstigte Unternehmen oder der Mitgliedstaat keinen Einfluss haben; andernfalls muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt werden.
124. Werden die Bedingungen der Kommission oder die Verpflichtungszusagen des Mitgliedstaates gelockert, muss der Beihilfebetrag entsprechend herabgesetzt werden oder es müssen andere Bedingungen vorgeschrieben werden.
125. Ändert ein Mitgliedstaat einen genehmigten Umstrukturierungsplan, ohne dass die Kommission davon ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wird, oder weicht das begünstigte Unternehmen von dem genehmigten Umstrukturierungsplan ab, so leitet die Kommission nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 (missbräuchliche Anwendung von Beihilfen) das Verfahren nach Artikel 108

Absatz 2 AEUV ein; Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und die Möglichkeit, nach Artikel 108 Absatz 2 Unterabsatz 2 AEUV den Gerichtshof anzurufen, bleiben hiervon unberührt.

7.3.3. *Pflicht zur Unterrichtung der Kommission über alle Beihilfen an das begünstigte Unternehmen während der Umstrukturierungsphase*

126. Wird nach den vorliegenden Leitlinien eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein großes oder mittleres Unternehmen geprüft, so kann die Gewährung jeder weiteren Beihilfe in der Umstrukturierungsphase, selbst wenn sie nach Maßgabe einer bereits genehmigten Beihilferegulung erfolgt, den Umfang der von der Kommission zu bestimmenden Wettbewerbsmaßnahmen beeinflussen.
127. Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle anderen Beihilfen gleich welcher Art angegeben werden, die für das begünstigte Unternehmen in der Umstrukturierungsphase vorgesehen sind, außer wenn diese Beihilfen unter die De-minimis- oder unter eine Freistellungsverordnung fallen. Die Kommission berücksichtigt diese Beihilfen bei der Würdigung der Umstrukturierungsbeihilfe.
128. Alle tatsächlich einem großen oder mittleren Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraums gewährten Beihilfen, einschließlich der aufgrund einer genehmigten Beihilferegulung gewährten, sind bei der Kommission einzeln anzumelden, sofern diese zum Zeitpunkt ihres Beschlusses über die Umstrukturierungsbeihilfe davon nicht unterrichtet war.
129. Die Kommission wird gewährleisten, dass diese Leitlinien nicht durch die Gewährung von Beihilfen im Rahmen genehmigter Regelungen umgangen werden können.

8. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

130. Nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates [und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags]⁵⁷ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen. Diese Jahresberichte werden auf der Website der Kommission veröffentlicht.
131. Bei der Annahme eines Beschlusses nach diesen Leitlinien kann die Kommission im Hinblick auf die gewährte Beihilfe eine weitergehende Berichterstattung verlangen, um überprüfen zu können, ob der Beschluss zur Genehmigung der Beihilfemaßnahme eingehalten wurde. In bestimmten Fällen kann die Kommission verlangen, dass ein Überwachungstreuhänder, ein Veräußerungstreuhänder oder beide bestellt werden, um die Einhaltung aller mit der Genehmigung der Beihilfe verknüpften Bedingungen und Auflagen zu gewährleisten.

9. ZWECKDIENLICHE MASSNAHMEN IM SINNE DES ARTIKELS 108 ABSATZ 1 AEUV

132. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 108 Absatz 1 AEUV mit separatem Schreiben zweckdienliche Maßnahmen für ihre

⁵⁷ [ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1, in der geltenden Fassung.]

bestehenden Beihilferegelungen vor, wie sie in den Randnummern 133 und 134 beschrieben werden. Künftige Regelungen können nur dann genehmigt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

133. Die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission annehmen, müssen ihre bestehenden Beihilferegelungen, die nach dem Datum1 in Kraft bleiben sollen, innerhalb von sechs Monaten den vorliegenden Leitlinien anpassen.
134. Die Mitgliedstaaten müssen sich binnen eines Monats ab Erhalt des Schreibens, in dem ihnen die zweckdienlichen Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit diesem Vorschlag einverstanden erklären.

10. ZEITPUNKT DER ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSDAUER

135. Die Kommission wird die vorliegenden Leitlinien vom Datum1 bis zum Datum2 anwenden.
136. Anmeldungen, die bei der Kommission vor dem Datum1 eingehen, werden gemäß den zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Kriterien geprüft.
137. Die Kommission wird alle Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, die ohne ihre Genehmigung und somit unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV gewährt worden sind, auf der Grundlage der vorliegenden Leitlinien auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt prüfen, wenn die Beihilfe oder ein Teil der Beihilfe nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gewährt worden ist.
138. In allen anderen Fällen wird sie die Prüfung auf der Grundlage der Leitlinien durchführen, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe galten.
139. Unbeschadet der Bestimmungen unter den Randnummern 136 bis 138 wird die Kommission bei der Würdigung von Beihilfen zugunsten von DAWI-Erbringern in Schwierigkeiten ab dem Datum1 die Bestimmungen des Kapitels 5 anwenden, unabhängig davon, wann die Beihilfe angemeldet oder gewährt wurde.

ANHANG 1 – Formel⁵⁸ für die Berechnung des Höchstbetrags einer Rettungsbeihilfe oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfe für einen Zeitraum von je sechs Monaten, der zur Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens berechtigt

$$\frac{EBIT_t + depreciation_t - (working\ capital_t - working\ capital_{t-1})}{2}$$

Die Formel basiert auf dem Betriebsergebnis des begünstigten Unternehmens (EBIT – Gewinn vor Zinsen und Steuern) im Jahr vor der Bewilligung bzw. Anmeldung der Beihilfe (angegeben als „t“). Zu diesem Betrag sind die Abschreibungen hinzuzurechnen und die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens abzuziehen. Die Veränderung des Nettoumlaufvermögens ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigen Verbindlichkeiten⁵⁹ in den letzten abgeschlossenen Berichtsperioden. Ebenso müssen Rückstellungen auf Ebene des Betriebsergebnisses klar gekennzeichnet und vom Betriebsergebnis ausgenommen werden.

Die Formel soll Aufschluss über den negativen operativen Cashflow des begünstigten Unternehmens im Jahr vor der Anmeldung der Beihilfe (oder bei nicht angemeldeten Beihilfen vor deren Bewilligung) geben. Die Hälfte dieses Betrags sollte die Weiterführung des begünstigten Unternehmens für einen Zeitraum von sechs Monaten sicherstellen. Das Ergebnis aus der Formel muss daher durch 2 geteilt werden.

Die Formel kann nur angewandt werden, wenn das Ergebnis negativ ist. Ergibt sich ein positives Ergebnis, so ist ausführlich darzulegen, dass es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummern 21 und 22 handelt.

⁵⁸ Zum Betriebsergebnis (EBIT) werden die Abschreibungen für denselben Zeitraum hinzugerechnet und die Veränderungen des Nettoumlaufvermögens über einen Zeitraum von zwei Jahren (Jahr vor Anmeldung der Beihilfe und das Jahr davor) abgezogen; dieser Betrag wird durch zwei geteilt, um den Betrag für sechs Monate zu bestimmen.

⁵⁹ Umlaufvermögen: liquide Mittel, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Anderkonten und debitorische Konten), sonstige Vermögensgegenstände, transitorische Aktiva, Vorräte. Kurzfristige Verbindlichkeiten: Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Lieferantenkonten und kreditorische Konten) und andere kurzfristige Verbindlichkeiten, transitorische Passiva, sonstige Rückstellungen, Steuerverbindlichkeiten.

Beispiel:

Gewinn vor Zinsen und Steuern (Mio. EUR)	(12)	
Abschreibungen (Mio. EUR)	2	
Bilanz (Mio. EUR)	31. Dezember, t	31. Dezember, t-1
<i>Umlaufvermögen</i>		
Liquide Mittel	10	5
Forderungen	30	20
Vorräte	50	45
Transitorische Aktiva	20	10
Sonstige Vermögensgegenstände	20	20
Umlaufvermögen insgesamt	130	100
<i>Kurzfristige Verbindlichkeiten</i>		
Verbindlichkeiten	20	25
Antizipative Passiva	15	10
Transitorische Passiva	5	5
Kurzfristige Verbindlichkeiten insgesamt	40	40
Nettoumlaufvermögen	90	60
Veränderung des Nettoumlaufvermögens	30	

$$[-12 + 2 - 30] / 2 = -20 \text{ Mio. EUR}$$

Da sich aus der Formel ein höherer Betrag als 10 Mio. EUR ergibt, kann das unter den Randnummern 119 und 120 beschriebene beschleunigte Verfahren nicht angewandt werden. Wenn in diesem Beispiel der Betrag der Rettungsbeihilfe 20 Mio. EUR bzw. der Betrag der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe [40 Mio. EUR] [60 Mio. EUR] überschreitet, sollte

der Mitgliedstaat ausführen, wie der künftige Cashflow-Bedarf des begünstigten Unternehmens und die Höhe der Rettungsbeihilfe berechnet wurden.

ANHANG 2 – Muster für einen Umstrukturierungsplan

Dieser Anhang enthält ein Muster für den Inhalt eines Umstrukturierungsplans, um die Mitgliedstaaten und die Kommission dabei zu unterstützen, Umstrukturierungspläne so effizient wie möglich zu erstellen und zu prüfen.

Die nachstehenden Informationen lassen die detaillierteren Anforderungen der Leitlinien im Hinblick auf den Inhalt eines Umstrukturierungsplans und die anderen von den Mitgliedstaaten nachzuweisenden Aspekte unberührt.

1. Beschreibung des begünstigten Unternehmens.
2. Beschreibung der Märkte, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist.
3. Aufzeigen des sozialen Härtefalls, der durch die Beihilfe verhindert werden soll, oder des Marktversagens, das durch die Beihilfe behoben werden soll; Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen und Nachweis, dass das angestrebte Ziel bzw. die angestrebten Ziele im Falle des alternativen Szenarios nicht oder nur in geringerem Maße erreicht würden.
4. Beschreibung der Gründe für die Schwierigkeiten des begünstigten Unternehmens (einschließlich einer Bewertung, inwiefern eventuelle Schwachpunkte des Geschäftsmodells oder des Systems der Unternehmensführung des begünstigten Unternehmens die Schwierigkeiten des Unternehmens verursacht haben und inwieweit diese Schwierigkeiten durch ein geeignetes rechtzeitiges Handeln des Managements hätten vermieden werden können) sowie SWOT-Analyse.
5. Beschreibung möglicher Pläne zur Behebung der Probleme des begünstigten Unternehmens und Vergleich dieser Pläne im Hinblick auf den jeweils erforderlichen Beihilfebetrag und die erwarteten Ergebnisse.
6. Beschreibung des staatlichen Eingreifens, ausführliche Angaben zu jeder einzelnen staatlichen Maßnahme (einschließlich Art, Betrag und Vergütung) sowie Nachweis, dass die gewählten staatlichen Instrumente geeignet sind, die aufgezeigten Probleme zu lösen.
7. Kurze Darstellung des Verfahrens zur Umsetzung des bevorzugten Plans im Hinblick auf die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von höchstens drei Jahren) einschließlich eines Zeitplans und einer Berechnung der Kosten der einzelnen Maßnahmen.
8. Geschäftsplan mit den Finanzprognosen für die nächsten fünf Jahre, in dem die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens nachgewiesen wird.
9. Nachweis der Wiederherstellung der Rentabilität sowohl in einem Basisszenario als auch in einem pessimistischen Szenario, Darlegung der zugrundeliegenden Annahmen und deren Begründung auf der Grundlage einer Marktstudie sowie Sensitivitätsanalyse.
10. Vorgeschlagene Lastenverteilungsmaßnahmen.
11. Vorgeschlagene Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsbeschränkungen.